

# CD »Bis das der Tod uns scheidet«

## Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert CD der Gruppe »Koma Kolonne«

Entscheidung Nr. 5557 vom 3.4.2008 bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.4.2008

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer 599. Sitzung vom 3. April 2008 beschlossen: Die CD „Bis das der Tod uns scheidet“ der Gruppe „Koma Kolonne“, Philip Schläffer, Wismar, wird in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

### Sachverhalt

Der Tonträger „Bis das der Tod uns scheidet“ der Gruppe „Koma Kolonne“ wird vertrieben von Philip Schläffer, Wismar. Die CD enthält 10 Beiträge mit folgenden Titeln und Inhalten:

- Titel 01: Kolonne im Koma
- Titel 02: Nach dem Suff, ist vor dem Suff
- Titel 03: 29 Jahre
- Titel 04: Mann sieht sich ... (WM 2006)
- Titel 05: Verschworene Gemeinschaft
- Titel 06: Ein Prosit
- Titel 07: Bis das der Tod uns scheidet
- Titel 08: El Zecho & Don Promillo
- Titel 09: Trinker Rock`n Roll (Medley)
- Titel 10: Versoffen, Ehrlich & Frei

### Gründe

Die CD „Bis das der Tod uns scheidet“ der Gruppe „Koma Kolonne“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Oberbegriff des Gesetzes „sittlich zu gefährden“, der im Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte (GjS) formuliert war, ist in dem seit dem 1.4.2003 geltenden Jugendschutzgesetz nunmehr ersetzt worden durch o.g. Begriff. Gleichwohl wohl der anzulegende Prüfungsmaßstab für die Jugendgefährdung davon nicht berührt. Auch in der Begründung zum Jugendschutzgesetz (Drucks. 14/9013, S. 58) wird ausdrücklich erwähnt, dass sich die Beurteilungskriterien inhaltlich nicht durch die neue Formulierung verändert haben.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen. Neben den in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG als Regelfälle aufgelisteten Medien kann die Bundesprüfstelle weitere Medieninhalte als jugendgefährdend einstufen.

Dazu zählen z.B. nach ständiger Spruchpraxis, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, NS-verherrlichende Medien.

Die Auslegung des Begriffs der Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit beruht im Kern auf Grundwerten der Verfassung. Teil der in Art. 1 Abs. 1 GG manifestierten Pflicht zum Schutz der Menschenwürde ist es, im Rahmen des Möglichen die äußeren Bedingungen für eine dem Menschenbild des Grundgesetzes entsprechende geistig-seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu sichern. Schutzobjekt des § 18 Abs. 1 JuSchG ist die verfassungsorientierte sozialetische Haltung von Kindern und Jugendlichen. Körperliche Gefährdungen sind demgegenüber aus dem Anwendungsbereich des Jugendschutzgesetzes ausgeschlossen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle werden auch Medien indiziert, die den Drogenkonsum verherrlichen oder verharmlosen. Nach Einschätzung des 12er-Gremiums liegt ein Verherrlichen oder Verharmlosen von Drogen vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z.B. Gesundheitsschäden durch Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Hinreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau, zu sonstiger Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Basierend auf der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle hat das 12er-Gremium in der Sitzung vom 3.4.2008 entschieden, dass auch solche Medien zu indizieren sind, die den Alkoholkonsum verherrlichen.

Medien, die dazu aufrufen, exzessiv Alkohol zu konsumieren, können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in extremstem Maße gefährden. Durchgängig wird in den Liedern propagiert, dass das Leben nur unter dem Einfluss von mehreren Litern (z.B. Titel 01 „Kolonie im Koma – Nach vier Promille gehört uns die Welt“) schön sei und dass man nur dann „gut in Form“ sei (ebenfalls Titel 01 „Kolonie im Koma“), wenn man eine entsprechende Alkoholmenge zu sich genommen hat. Ebenso wird in Titel 02 der Alkohol als „der beste Freund“ bezeichnet. Der exzessive Alkoholgenuss wird verglichen mit dem „Paradies auf Erden“ (Titel 02). In Titel 03 führt nach Ansicht der Interpreten der übermäßige Alkoholkonsum auch dazu, dass man auch im Alter noch Spaß auf Gottes Erde haben werde.

In Lied 05 wird dargetan, dass der letzte Cent ausgegeben werden solle, um sich ins Delirium zu trinken. In Lied 07 mit dem Titel „Bis das der Tod uns scheidet“ findet eine über die Verherrlichung hinaus gehende Glorifizierung des übermäßigen Alkoholkonsums statt. Der Alkohol wird als die erste große Liebe bezeichnet, ebenso als ein solcher, der das Gefühl von Zuneigung und innerer Ruhe vermittelt. Auch wird dort gesungen, dass es gleichgültig sei, dass wegen des übermäßigen Alkoholkonsums die Partnerschaft entzwei gehe, da man nur noch dem Alkohol über den Weg traue. Schließlich wird der Alkohol als solcher bezeichnet, der stets die Sorgen vertreibt. Ebenso wird in dem Lied der Alkohol zum einzigen Lebensinhalt glorifiziert. Eine ähnliche „Philosophie“ wird in Lied 08 vertreten, dort heißt es wörtlich: „Doch nach drei bis vier Promille sieht irgendwann jede Frau gut aus, Bier, Wein, Schnaps und Bräute ein Leben in Saus und Braus“. Dieses wird fortgesetzt in Lied 09, in dem dargetan wird, dass ein schöner Tag nur ein solcher sein kann, den man im Vollrausch verbringt.

Zusätzlich wird in dem Lied 04 („Man sieht sich“) ausgeführt, dass auch bedingt durch entsprechenden Alkoholkonsum, die Gewaltanwendung im Rahmen von Fußballerevents erstrebenswert ist. Dort heißt es wörtlich: „Aus jeder Ecke Deutschlands reisen wir an, es wird höllisch krachen, das spürt ihr dann, der Mob geschlossen wie ein Bollwerk tritt er auf“. ... „wir kennen keine Gnade – wir zeigen keine Schwäche“.

Kindern und Jugendlichen Rezipienten wird durch diese Liedtexte ein Bild vermittelt, wonach nur der Genuss exzessiven Alkohols ein „schönes Leben“ ermöglicht. Dabei wird auch eine finanzielle Verarmung bzw. eine soziale Isolation als erstrebenswert dargestellt, so lange ausreichend Alkohol zur Verfügung steht.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat bei seiner Entscheidung nicht verkannt, dass Alkoholkonsum insbesondere auch unter Erwachsenen ein Teil des gesellschaftlichen Lebens ist. So gibt es eine Reihe so genannter Trinklieder, die auf entsprechenden Veranstaltungen gesungen werden. Die Grenze vom so genannten Trinklied, welches gesellschaftliche Akzeptanz besitzt, ist hier jedoch weit überschritten. Das Befürworten ständigen Betrunkenseins, dass bis zum „Komasaufen“ führt und die Schlussfolgerung, dass nur der ständige und exzessivste Alkoholkonsum ein schönes Leben beschert, wie es in den Texten propagiert wird, liegt jenseits der Grenze einer Akzeptanz und ist nach Meinung des 12er-Gremiums als jugendgefährdend einzustufen.

Das Spektrum der Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen ist breit. Ein Kommentar zum Jugendschutzrecht beschreibt diese wie folgt:

Die möglichen Gefährdungen des Entwicklungsprozesses junger Menschen liegen auf sehr unterschiedlichen Ebenen und umfassen eine große Spannbreite von gesellschaftlichen Bereichen. Zu den „klassischen“ Gefährdungen werden der Alkohol und Tabakkonsum sowie der Konsum von Drogen gezählt, die zu Abhängigkeiten und Sucht mit gesundheitlichen Schäden führen können.“ (vgl. Nikles, Roll, Spürck, Umbach, Jugendschutzrecht 2005, S. 5 Rn. 6). Um diesen Gefahren entgegen zu wirken, hat das Jugendschutzgesetz unterschiedliche Abgabeverbote alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche formuliert. Diese Verbote werden in extremen Maß konterkariert durch Lieder, in denen Kinder und Jugendliche explizit zu exzessivem Alkoholkonsum aufgefordert werden und ihnen suggeriert wird, dass das Leben nur unter einem solchen Alkoholkonsum erstrebenswert ist und dies auch dann, wenn der exzessive Alkoholkonsum zum Verlust z.B. der Partnerschaft führt.

Durch Entscheidung Nr. 5311 vom 1.9.2005, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 186 vom 30.9.2005, hat das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle ein Lied indiziert, in dem Drogenkonsum verherrlicht wurde. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle wurde sowohl durch das Verwaltungsgericht Köln als auch durch das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigt (Beschluss vom 5.6.2007, Az.: 20 A 1561/06).

Das OVG Münster hat dazu folgendes ausgeführt:

Das Verwaltungsgericht hat seine klageabweisende Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, der Titel 08“ Endlich Wochenende“ der indizierten CD „Die Maske“ des Sängers Sido sei entsprechend der Einschätzung der Bundesprüfstelle jugendgefährdend. Er sei wegen eines den Drogenkonsum verharmlosenden und verherrlichenden Aussagegehaltes geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Drogenkonsum zu erhöhen. Soweit negative Auswirkungen des Drogenkonsums im Text angesprochen seien, schafften diese keine kritische Distanz zum beschriebenen Drogenexzess. Die geschilderten Begleiterscheinungen des Drogenrausches würden letztlich dadurch ins Positive gewendet, dass sie aus der Sicht des Interpreten Teil der Flucht aus dem Alltag seien und daher zu einem gelungenen Wochenende dazugehörten. Auch sei der Aussagegehalt nicht etwa ironisch gebrochen. Bezogen auf den Kunstwert der CD sei den Belangen des Jugendschutzes im Rahmen der Abwägung mit der Kunstfreiheit zu Recht der Vorrang eingeräumt worden. Die Entscheidung der Bundesprüfstelle sei letztlich darin begründet, dass in dem Text nicht eine für den Interpreten unabänderliche Realität beschrieben werde, sondern ein mit hohem Suchtpotential verbundenes Verhalten thematisiert werde, das der einzelne Jugendliche unabhängig von der ihn umgebenden Realität nachahmen könne.

Die Bewertung, dass ein solchermaßen den Drogenkonsum verherrlichendes und verharmlosendes Lied zur Jugendgefährdung geeignet ist, wird in der Antragschrift nicht näher problematisiert. Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Indizierung nicht zur Gefahrenabwehr ungeeignet. Das gilt unabhängig davon, dass der Konsum von Drogen durch Kinder und Jugendliche in dem Umfeld, das in den Liedern der CD thematisiert wird, bereits heute zum Alltag gehören mag. Die Indizierung zielt nicht darauf, entstandene Missstände zu beseitigen. Vielmehr geht es um Gefahrenabwehr. Eine weitere Verharmlosung des Drogenkonsums, mit dem Potential, vorhandene Hemmschwellen zu überwinden oder zumindest herabzusetzen, soll unterbunden werden. Dass auch jenseits der Indizierung des streitigen Liedes vergleichbare Gefahrenpotentiale verbleiben, ist für die Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung unerheblich.

Das 12er-Gremium der BPjM hat, basierend auf den Ausführungen des VG Köln und des OVG Münster entschieden, dass eine Verherrlichung von Alkoholkonsum nicht anders zu bewerten ist, als die Verherrlichung von Drogenkonsum.

Bekanntlich ist der kulturelle Stellenwert der Genussmittel in der Gesellschaft, zu denen in besonderer Weise Alkoholika rechnen, recht hoch. Minderjährige neigen – besonders nach Eintritt in die Pubertätsphase – dazu, die Wirkung von Alkohol, Tabak und auch illegale Drogen auszuprobieren. Besonders in der frühen und mittleren Adoleszenz bescheren die Genussmittel vordergründig positive Erlebnisse, und manifeste körperliche Probleme sind in der Regel noch nicht vorhanden. Rationalisierungen und Gegenwartsorientierung auf Seiten der Minderjährigen steht die zukunftsorientierte Vernunft der Suchtprävention

gegenüber. Aufgrund des fehlenden und persönlichen Realitätsbezuges und der nicht zählenden Zukunft ist es notwendig, Minderjährige zu einem angemessenen Umgang mit Alltagsdrogen unter weitgehender Verhinderung von Missbrauch zu befähigen. Im Einzelnen bedeutet dies, ein Bewusstsein für Missbrauchsgefährdungen zu schaffen, Minderjährige für Missbrauchsverhalten zu sensibilisieren. Erziehungsziel ist daher, ihnen eine Vorstellung darüber zu vermitteln, wann sie Drogen missbräuchlich einsetzen. Neben der Mündigkeit ist daher die Entwicklung eines Missbrauchsbewusstseins insbesondere gegenüber Alltagsdrogen ein wichtiges Erziehungsziel.

Die Verherrlichung exzessiven Alkoholkonsums und das Suggestieren, dass dieser als einziger zum Lebensglück führen werde, kann vorhandene Hemmschwellen, die durch Erziehung und Aufklärung seitens der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter aufgebaut wurden, überwinden helfen oder diese zumindest herabsetzen, was im Sinne des Jugendschutzes verhindert werden muss.

In den Liedern werden fortwährend auch positive Gefühlslagen vermittelt wie Spaß, Freude, Lustig sein, Gefühle von Zusammengehörigkeit mit Freunden, wobei diese ausschließlich durch den Konsum von großen Mengen Alkohol entstehen und nur dadurch entstehen können. Diejenigen Partnerinnen, die die Interpreten verlassen haben, sind nicht wichtig, weil nur die Freunde zählen, die ebenso den exzessiven Alkoholkonsum befürworten.

Die Entscheidung über eine Listenaufnahme erfordert vorliegend vom 12er-Gremium eine intensive Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG auf die zweifelsfrei zu bejahende Jugendgefährdung auswirkt.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Ohne Zweifel werden die Lieder der CD von der Kunstfreiheit umfasst, denn auch die Verwendung eines jugendgefährdenden Themas steht dem Künstler im Rahmen dieses Grundrechts zu.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen und festzustellen, welchem der beiden Rechtsgüter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Die Bundesprüfstelle vermag in den wiedergegebenen Texten über die Tatsache hinaus, dass die Aussagen zum Teil in Versform erfolgen und in Musikform vorgetragen wird, keinen besonderen künstlerischen Wert festzustellen. Ein besonderes künstlerisches Konzept ist nicht vorhanden. Die als künstlerisch zu geltende Umsetzung der Aussage in Versform und die musikalische Darstellung dienen lediglich dem Zweck, dadurch die Wirkung der Aussage zu erhöhen. Von einer künstlerischen Gestaltung oder Einbettung in eine Gesamtkonzeption eines Kunstwerks kann keine Rede sein. Auch eine werkgerechte Interpretation führt lediglich zu dem Ergebnis, dass auch die Form der Aussage durch Lieder keinen eigenen künstlerischen Wert erhält. Irgendein Echo, das die Lieder in Kritik oder Wissenschaft gefunden hätten, ist nicht festzustellen. Die Bundesprüfstelle kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass der Kunstgehalt der Lieder als gering einzustufen ist.

Demgegenüber ist der Grad der Jugendgefährdung als schwer anzusehen. Lieder, in denen dazu aufgefordert wird, exzessivsten Alkoholkonsum zu betreiben und in denen weiter dargetan wird, dass das Leben nur dann „schön ist“, wenn ein solcher Alkoholkonsum vorliegt, sind in jedem Fall als jugendgefährdend einzustufen.

Der Alkoholgenuss von Jugendlichen ist, wie das 12er-Gremium aus diversen Beratungseinrichtungen weiß, ein sehr schwerwiegendes Problem. Die Bemühungen im Rahmen der Jugendhilfe, die gesetzlichen Bestimmungen zum Beispiel durch Abgabeverboten von Alkohol an Kinder und Jugendliche, die Präventionsbemühungen von Schulen und anderen mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen befassten Institutionen werden durch Texte, in denen das ständige Betrunkensein als der allein erstrebenswerte Zustand dargestellt wird, in erheblichem Maße kontakariert, erschwert oder zunichte gemacht.

Ein Fall von geringer Bedeutung liegt nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht vor. Auf Grund der heutigen technischen Möglichkeiten des CD brennens, gehen die Beisitzerinnen und Beisitzer auch von keinem nur geringen Verbreitungsgrad aus.

Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG liegen nicht vor, mit der Folge, dass der Tonträger in teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen war. Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

## **§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien**

### **Abs. 1**

Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

### **Abs. 3**

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

### **Abs. 5**

Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

### **Abs. 6**

Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**